VERORDNUNG (EWG) Nr. 1297/76 DES RATES

vom 1. Juni 1976

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 in bezug auf die Verfahren für die Bereitstellung der Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zugunsten der Timorflüchtlinge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 (4), insbesondere auf Artikel 23a.

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Dringlichkeit erscheint es zweckmäßig, das im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zugunsten der Timorflüchtlinge zu liefernde Getreide nach einem ausreichend flexiblen und raschen Verfahren bereitzustellen.

Bei der Anwendung des Ausschreibungsverfahrens, das in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (5) vorgesehen ist, kann nicht immer dem Ziel einer flexiblen und raschen Abwicklung entsprochen werden. Infolgedessen ist vorzusehen, daß ein anderes Verfahren angewendet werden kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 kann für die cif-Lieferung der unter die genannte Verordnung fallenden Erzeugnisse, die im Rahmen des Programms 1974/1975 als Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zugunsten der Timorflüchtlinge geliefert werden, ein anderes Verfahren als die Ausschreibung angewandt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1976.

Im Namen des Rates Der Präsident G. THORN

⁽¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (²) ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1. (³) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1. (⁴) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.